

circulation. En tant qu'elles émanent de photographes qui ont reçu l'autorisation prévue à l'art. 30 du règlement, ces reproductions d'œuvres photographiées pendant l'Exposition restent au bénéfice du droit même après la fermeture de celle-ci. La faute de la défenderesse n'est pas d'avoir acheté une de ces reproductions, mais de l'avoir reproduite à son tour à 16.000 exemplaires sans l'assentiment du demandeur, auteur de l'œuvre originale.

La défenderesse fait encore valoir qu'elle s'est bornée à commander le calendrier à la maison Orell Füssli-Arts graphiques et que celle-ci l'a imprimé et a acheté la reproduction qui a donné naissance au litige. L'action aurait donc dû être dirigée contre cette dernière maison. Cet argument n'est pas décisif. Aux termes de l'art. 42 de la loi, l'action peut être dirigée aussi contre celui qui met en circulation des exemplaires d'une œuvre. C'est le cas de la défenderesse, dont la raison sociale figure seule sur le calendrier sans indication du nom de l'imprimeur.

Par ces motifs, le Tribunal fédéral

rejette le recours et confirme le jugement attaqué.

IX. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT

POURSUITE ET FAILLITE

Vgl. Nr. 8. — Voir n° 8.

I. PERSONENRECHT

DROIT DES PERSONNES

Vgl. Nr. 31. — Voir n° 31.

II. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

18. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 10. Juli 1941 i. S. Boschenrieder gegen Gemeinderat Muotathal.

Nichtigkeit der Ehe: Die Zuständigkeit der Gerichte, eine zu missbräuchlichem Zweck (Erschleichung des Schweizerbürgerrechts) abgeschlossene Ehe (« Scheinehe ») ungültig zu erklären analog Art. 120 ff. ZGB, wird nicht berührt durch die Befugnis des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Einbürgerungen in gewissen Fällen nichtig zu erklären nach Art. 2 des BRB vom 20. Dez. 1940 (eidg. Gesetzsammlung 56, 2028).

Nullité du mariage: La compétence des tribunaux pour déclarer nul le « mariage fictif » en appliquant par analogie les art. 120 ss. CC demeure intacte, bien que le Département fédéral de justice et police ait reçu pouvoir de déclarer nulles certaines naturalisations (art. 2 de l'ACF du 20 décembre 1940; ROLF 56 II 2105).

Nullità del matrimonio: La competenza dei tribunali per dichiarare nullo il « matrimonio fittizio » applicando per analogia gli art. 120 e seg. CC resta intatta, quantunque il Dipartimento federale di giustizia e polizia abbia ricevuto facoltà di annullare certe naturalizzazioni (art. 2 del DCF 20 dicembre 1940, RLF 56 II 2195).

Nach der neuern Rechtsprechung ist analog Art. 120 ff. ZGB mit Nichtigkeitsklage einzuschreiten, wenn die Ehe zwischen einem Schweizerbürger und einer Ausländerin nur der Form halber eingegangen wurde zum Zweck, der Braut das Schweizerbürgerrecht zu verschaffen, und nach der Trauung auch tatsächlich keine eheliche Gemeinschaft aufgenommen worden ist (BGE 65 II 133). Ein solches Vorgehen stellt nicht nur einen unzulässigen

Eingriff in die Vorschriften über den Erwerb des Schweizerbürgerrechts dar, indem es auf dessen Verschaffung durch privaten Willensakt abzielt. Auch das Eherecht ist dadurch missbraucht und entwürdigt, weshalb eine derartige Ehe als solche nichtig erklärt zu werden verdient. Der Anspruch des betroffenen Gemeinwesens auf Nichtigerklärung der Ehe ist deshalb nicht ohne weiteres gegenstandslos geworden durch die durch Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1940 dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingeräumte Befugnis, Einbürgerungen unter anderm bei Erschleichung des Schweizerbürgerrechts durch falsche Angaben nichtig zu erklären (Eidg. Gesetzsammlung 56, 2028). Neben dieser Befugnis der Verwaltungsbehörde, die sich mit dem Bestand der Ehe nicht befasst, besteht die Befugnis der Gerichte zur Nichtigerklärung der Ehe. Jedenfalls solange die Verwaltungsbehörde nicht eingeschritten ist, muss das Interesse an der Nichtigerklärung einer solchen Ehe anerkannt werden, während sich nach Aberkennung des Schweizerbürgerrechts durch die Verwaltungsbehörde fragen mag, ob ein derartiges Interesse noch bestehe, zumal wenn die Ehe inzwischen geschieden wurde. Hier kommt eine Verwaltungsverfügung des erörterten Inhalts indessen kaum mehr in Frage, da deren Zulässigkeit in Art. 2 des erwähnten BRB auf fünf Jahre seit dem Erwerb des Bürgerrechts, im vorliegenden Fall also seit Eingehung der Ehe befristet und diese Zeit bereits verstrichen ist.

19. Urteil der II. Zivilabteilung vom 20. März 1941

i. S. Schertenleib gegen Vormundschaftsbehörde Zürich und Weibel.

Änderung des Scheidungsurteils mit Bezug auf die Elternrechte gemäss Art. 157 ZGB.

- Der auf Änderung der Kindeszuteilung klagende geschiedene Ehegatte hat die Klage einzig gegen den andern Elternteil und nicht gegen die Vormundschaftsbehörde zu richten, selbst dann nicht, wenn das Kind unter Vormundschaft steht.
- Stellung der Vormundschaftsbehörde im Abänderungsprozess.

Modification d'un jugement en divorce touchant l'attribution des enfants.

- L'époux qui demande cette modification doit actionner son ex-conjoint et non pas l'autorité tutélaire, même lorsque l'enfant est sous tutelle.
- Situation de l'autorité tutélaire dans le procès.

Modifica di una sentenza di divorzio per quanto concerne l'attribuzione dei figli a sensi dell'art. 157 CC.

- Il coniuge che chiede questa modifica deve convenire il suo ex coniuge e non l'autorità tutelare, anche se il figlio è ancora sotto tutela.
- Posizione dell'autorità tutelare nel processo.

A. — Dem Oskar E. Schertenleib und seiner geschiedenen Ehefrau Hedy geb. Weibel war die elterliche Gewalt über den aus der Ehe hervorgegangenen Knaben Manfred Oskar durch das Scheidungsurteil und eine Abänderung desselben entzogen und der Knabe der Obsorge der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich unterstellt worden. Im Juni 1939 verlangte O. Schertenleib mit der vorliegenden, gegen die Vormundschaftsbehörde gerichteten Klage, dass das Scheidungsurteil nochmals geändert und seine elterliche Gewalt über den Knaben wieder hergestellt werde. Die Vormundschaftsbehörde widersetzte sich diesem Begehren und stellte Antrag, die Mutter des Kindes als Prozesspartei zuzulassen. Da das Bezirksgericht dies ablehnte, schloss sich die Mutter, Frau Weibel gesch. Schertenleib, dem Verfahren als Nebenintervenientin an und beantragte, die Klage des Vaters auf Wiedererteilung der elterlichen Gewalt sei abzuweisen, weil sie nicht gegen die Vormundschaftsbehörde allein, sondern nur gegen diese und die Mutter des Kindes zusammen (als notwendige Streitgenossenschaft), eventuell nur gegen die Mutter allein angehoben werden könne.

Das Bezirksgericht Zürich schützte die Klage gestützt auf Art. 157 ZGB, sprach das Kind dem Kläger zu und auferlegte der Vormundschaftsbehörde die Kosten des Verfahrens.

B. — Das Obergericht des Kantons Zürich, an das Frau Weibel und die Vormundschaftsbehörde (diese nur wegen